

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrudten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 25. November 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Heußwip. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetz

vom 25. November 1880,

die Ablösung der Abdeckereigenthame betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Abdeckereigenthame sind vom 1. Januar 1881 ab aufgehoben.

Von dem nämlichen Zeitpunkte ab kommen alle Abentrichtungen in Wegfall, welche von den Viehbesitzern eines Bezirkes oder von einzelnen derselben an den Inhaber der Abdeckereigenthame zu leisten waren.

§ 2.

Die Inhaber der aufgehobenen Eigenthame erhalten, sofern nicht über die Höhe der Abfindung ein Vergleich zu Stande kommt, aus der Staatskasse eine Entschädigung, welche nach dem in jedem Bezirke am 10. Januar 1873 bei der Viehzählung vorgefundenen Viehstande dergestalt zu bemessen ist, daß